OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605343/49/MS

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. H, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Juni 2022, GZ: BHWL/921180028856/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage, 4 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten.

III. Der Betrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 50 Euro festgelegt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2022, GZ: BHWL/921180028856/21, wurde über Herrn R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 13 Stunden) auf der Rechtsgrundlage des § 99 Abs. 2e StVO verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 21. November 2021, um 10.38 Uhr in 4623 Gunskirchen, auf der Grünbachtal Landesstraße L1249 bei Straßenkilometer 0,2 in Richtung Gunskirchen, der außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 65 km/h überschritten und sei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 1. Juli 2022 zugestellt worden war, richtet sich die am 28. Juli 2022 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und am 29. Juli 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung (an Ort und Stelle) unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen durchführen; sowie das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängige Verwaltungsstrafverfahren verfügen; in eventu jedenfalls die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von maximal 300 Euro herabsetzen.

Mit Schreiben vom 3. August 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Weiters gab die belangte Behörde bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da die dargelegten Gründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den vorgelegten Verfahrensakt sowie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 7. Oktober 2022 mit der die Durchführung eines Lokalaugenscheins verbunden war. An der Verhandlung nahmen der Amtssachverständige für Verkehrstechnik, der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsbeistand der Zeuge BI Z und eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Die Verhandlung wurde zur Einvernahme weiterer Zeugen und zur Einholung eines Gutachtens eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen am 11. Mai 2023 fortgesetzt. An dieser Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeuge wurde Insp. C B einvernommen.
Dem Antrag des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung am 7. Oktober 2022, den Zeugen F E einzuvernehmen konnte nicht entsprochen werden, da dieser im März 2022 verstorben war.

In der fortgesetzten mündlichen Verhandlung gab der Amtssachverständige für Verkehrstechnik folgenden Befund/folgendes Gutachten ab:
„Über Nachfragen der Rechtsvertretung ist festzuhalten, dass entsprechend den Verwendungsbestimmungen die Reihenfolge, wie Kontrolle der Visiereinrichtung und der Null-Messung geregelt ist. Es muss zuerst die Zielerfassung durchgeführt werden und anschließend die Null-Messung, so steht es in den Verwendungsbestimmungen.

Auf Befragen durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, ob die Nichteinhaltung der Reihenfolge dazu führt, dass das Messgerät im Sinne des Punktes 6.2.2.5. als fehlerhaft gilt, führt der Sachverständige aus:
Das Gerät ist nicht fehlerhaft, wenn die Zielerfassung und die Null-Messung verwechselt wird. Der Sinn der Zielerfassung und der Nullmessung ist, dass man zum einen bei der Null-Messung die Geschwindigkeit korrekt ablesen kann, dass nicht ein Ausgangswert nicht bei 0, sondern z.B. bei 3 oder 4 km/h schon stattfindet und die Zielerfassung hat den Sinn, dass der Messwert eindeutig dem anvisierten Fahrzeug zuzuordnen ist. Aber wenn die Zielerfassung und die Null-Messung z. B. ganz entfallen würde, so ist darauf nicht auf einen Defekt oder einen Mangel des Gerätes zu schließen. Es ist dann festzuhalten, dass die Handhabung und die vorgesehene Inbetriebnahme nicht korrekt erfolgt hat und über die korrekte Zuordnung des Messwertes zu einem Fahrzeug Bedenken aufkommen können.

Auf Befragen durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, ob das Schräghalten des Gerätes dahingehend wesentlich ist, dass es auch bei einer schräg erfolgten Messung funktioniert, gibt der Amtssachverständige an:
Diese Ausführungen können aus technischer Sicht nicht nachvollzogen werden, es ist nicht notwendig, dass man das Gerät schräg halten muss, denn es ist festzuhalten, dass der Laserstrahl immer linienförmig bzw. kegelförmig aus dem Gerät austritt und die Lage des Messgerätes, ob das z.B. um 20/30/40° geneigt ist, hat jetzt bei der Messung überhaupt keinen Einfluss. Entscheidend ist das bei der Zielerfassung, wo eben die Koordinaten in X und Y-Richtung abgearbeitet werden müssen, aber bei der Messung ist der Austritt des

Messstrahles, der dann richtungsgebunden nach vorne geht, und hat keinen Einfluss auf die Messwertbildung oder auf sonst eine Eigenschaft der Messung, wenn das Gerät nicht gerade gehalten wird, sondern bei der Messung geschwenkt ist. Dieser Einfluss ist entscheidend bei der Zielerfassung, sonst nicht.
Auf Befragen durch den Rechtsvertreter, ob eine derartige Ausführung eines Polizeibeamten für dessen Vertrautheit spricht, gibt der Amtssachverständige an:
Dabei handelt es sich um keine technische Frage."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 21. November 2021, um 10.38 Uhr, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x, in der Gemeinde Gunskirchen auf der L1249 Grünbachtal Landesstraße bei Strkm 0,2 in Richtung Gunskirchen. Im Zuge dieser Fahrt wurde eine Lasermessung durchgeführt, die eine Überschreitung der am ggst. Ort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Ausmaß von 65 km/h ergab.
Der Beschwerdeführer lenkte einen grünen Porsche.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Lasermessgerät der Marke und Type TruSpeed und weist das Messgerät die Nummer 5041 auf. Das Lasermessgerät wies zum Zeitpunkt der Messung eine aufrechte Eichung (Datum der Eichung: 3. September 2019) auf.

Bei der Inbetriebnahme des verwendeten Lasermessgerätes erfolgte die Zielmessung sowie die Nullmessung auf ein orangefarbenes Werbeschild einer Firma mit der Aufschrift x.

Das Vertauschen der Reihenfolge von Ziel- und Nullmessung hat keinen Einfluss auf das Messergebnis.

Mit Verordnung der belangten Behörde vom 15. November 2007 wurde auf der 1249 Grünbachtal Landesstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung dahingehend verordnet, als das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h von Strkm. 0,400 bis 0,030 im Gemeindegebiet von Gunskirchen in beiden Richtungen verboten ist.
Die entsprechenden Verkehrsschilder wurden am 5. Dezember 2007 aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte entsprechend der Verordnung.

Das Original der Verordnung wurde von Dr. H („für den Bezirkshauptmann") unterschrieben, die Abschrift von Herrn B („f.d.R.d.R") beglaubigt.
Dr. H war zum Zeitpunkt der Unterfertigung der fraglichen Verordnung Abteilungsleiter der Abteilung Verkehr der belangten Behörde, Herr B war eben dort Sachbearbeiter. Dr. H war zum fraglichen Zeitpunkt für die belangte Behörde approbationsbefugt.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 21. November 2021 um 10.38 Uhr in Gunskirchen auf der L1249 Grünbachtal Landesstraße in Richtung Gunskirchen gelenkt hat, wird von diesem nicht bestritten und steht somit zweifelsfrei fest.

Dass das eingesetzte Lasermessgeräte zum Zeitpunkt der Messung über eine gültige Eichung verfügte, ergibt sich aus dem im Behördenakt aufliegenden Eichschein.
Kann aufgrund des Eichscheins davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. u.a. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037).

Dass die Kontrollmessung auf ein sich im Bereich der fraglichen Örtlichkeit befindliches oranges Firmenschild mit der Aufschrift „x“ erfolgte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen BI Z im Oktober 2022. Dass sich der Zeuge Insp. B bei seiner Einvernahme nicht sicher war, dass auf gerade dieses Schild die Kontrollmessungen durchgeführt wurden, dies aber als möglich erachtet, ist nicht geeignet die Angabe des Zeugen Z, der sich dessen sicher war, in Zweifel zu ziehen.

Dass vor der Durchführung der Messungen am fraglichen Ort das verwendete Lasermessgeräte in Betrieb genommen wurde und dabei die Ziel- und Nullmessung durchgeführt wurde, ergibt sich aus den Aussagen der beiden einvernommenen Zeugen. Eben daraus ergibt sich auch, dass die in der Bedienungsanleitung vorgegebenen Reihenfolge dieser Messungen nicht eingehalten wurde.

Dass das Abgehen von der vorgegebenen Reihenfolge von Null- und Zielmessung bei der Inbetriebnahme des eingesetzten Lasermessgerätes keine Auswirkungen auf das Messergebnis haben, ergibt sich aus der diesbezüglichen Aussage des Amtssachverständigen. Das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte und nachträgliche vorgelegte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts, worin festgestellt wurde, dass bei einer Abkehr von der vorgegeben Reihenfolge, die Referenzmessungen betreffend, dass Messergebnis nicht verwertbar sei, vermag aufgrund des Umstandes, dass der dort getroffenen Feststellung keine diesbezügliche fachlich fundierte Aussage eines hierzu befugten Amtssachverständigen zugrunde lag, nicht zum Erfolg führen, zumal an der Richtigkeit dieser Ausführungen kein Zweifel besteht.
Dass die Lasermessung entsprechend der Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurde, ergibt sich aus dem eingeholten Gutachten des beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Es liegt auch sonst kein Hinweis auf einen Messfehler vor, der das Ergebnis der Lasermessung in Zweifel ziehen könnte.

Dass die Verkehrsschilder entsprechend der Verordnung aufgestellt waren, ergibt sich aufgrund des Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Dass die Fahrgeschwindigkeit am fraglichen Ort auf 70 km/h beschränkt ist und zur fraglichen Zeit beschränkt war, ergibt sich aus der oben angeführten Verordnung der belangten Behörde. Dass die Verkehrsschilder am 5. Dezember 2007 aufgestellt wurden, ergibt sich aus dem handschriftlichen Vermerk auf dem Verordnungstext.

Dass die Verordnung im Original von Dr. H unterschrieben wurde, ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verordnungsakt. Dass es sich beim unterschreibenden Behördenorgan um den damaligen Leiter der Abteilung Verkehr der belangten Behörde handelte, ergibt sich aus der Auskunft des Amtsleiters der belangten Behörde und aus den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung.

Die Approbationsbefugnis des Dr. H ergibt sich aus der zur fraglichen Zeit geltenden Dienstbetriebsordnung für oö. Landesbehörden – Ausgabe für Bezirkshauptmannschaften und die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich (DBO-B).
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass § 18 Abs. 3 AVG verlangt, dass schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen sind. Voraussetzung für die Zurechnung einer Erledigung an eine monokratisch organisierte Behörde wie die Bezirkshauptmannschaft ist die Genehmigung der Erledigung entweder durch den Leiter der Behörde selbst oder durch einen zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter.

Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 AVG, die gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gelten, hat jede schriftliche Ausfertigung u.a. den hier in Rede stehenden Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen, die nicht in Form von elektronischen Dokumenten erfolgen, haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist. Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag nur dann Rechtswirkungen zu entfalten, wenn sie einer bestimmten Behörde zurechenbar ist (VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/00619.

Nach der Rechtsprechung der Gerichthöfe öffentlichen Rechts bedarf die Regelung der inneren Organisation einer Behörde keines Gesetzes (VwGH 12.9.2017, Ra 2017/16/0106) und bedarf es ferner der Erteilung der Approbationsbefugnis namens einer monokratischen Behörde (als Angelegenheit behördeninterner Organisation) keiner öffentlichen Kundmachung (VwGH 30.3.2014, 2013/12/0123).

Die hier in Rede stehende Verordnung wurde in Anwendung des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO erlassen. Für die Erlassung einer solchen Verordnung ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, ggst. der örtlichen zuständigen Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, gegeben.
Erledigungen von Bezirkshauptmannschaften werden entweder mit der Unterschriftsklausel „der Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau“ versehen, wenn die Erledigung vom Leiter/von der Leiterin der Behörde selbst unterfertigt wird oder mit der Unterschriftenklausel „für den Bezirkshauptmann/für die Bezirkshauptfrau“, wenn die Erledigung nicht vom Leiter/von der Leiterin der Behörde, sondern einem im dessen/deren Namen unterzeichnet wird.

Die interne Organisation erfolgt, wie oben angeführt, durch die zum fraglichen Zeitpunkt geltende DBO-B, genauer gesagt durch dessen § 13. Darin ist in Abs. 1 festgelegt, dass der jeweilige Bearbeiter/die jeweilige Bearbeiterin befugt ist, alle selbst entworfenen Entscheidungen zu unterschreiben, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 anderes bestimmt ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass dem Leiter/der Leiterin einer Bezirksverwaltungsbehörde die Erledigung in Aufgabenbereichen, die in der DBO ausdrücklich als nicht delegierbar bezeichnet werden, zur Unterschrift vorbehalten sind. Nicht delegierbar laut DBO-B sind die Organisation der Bezirkshauptmannschaft, der Betrauung mit den Aufgaben einer Abteilungsleitung, die Verfügung der allgemeinen Dienststundeneinteilung, die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, die Wahrnehmung der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO und die Information an das Amt der Landesregierung (Personalabteilung) über gewichtige Dienstpflichtverletzungen.
Da die Unterzeichnung einer Verordnung in Anwendung des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO nicht unter die nichtdelegierbaren Erledigungen fällt und der jeweilige Bearbeiter/ die jeweilige Bearbeiterin befugt ist, selbst entworfene Entscheidungen zu unterschreiben, war der Leiter der Abteilung Verkehr der belangten Behörde zum fraglichen Zeitpunkt berechtigt die hier in Rede stehende Verordnung zu unterzeichnen.
Dass die Verordnung den Stempel „Entwurf“ trägt, vermag, da dieser die Unterschrift des Genehmigenden trägt, nicht dazu führen, dass dieser Verordnung keine Geltung zukommen würde.

Vom Beschwerdeführer wird die durch die Lasermessung festgestellte Fahrgeschwindigkeit zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort in Frage gestellt, und

hierzu sinngemäß ausgeführt, dass es bei der vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des Standortes des Einsatzfahrzeuges und der Dauer bis die Nachfahrt habe aufgenommen werden können und der bei der Nachfahrt gefahrenen Geschwindigkeit nicht möglich gewesen wäre, den Beschwerdeführer einzuholen und am Anhalteort anzuhalten.
Hierzu ist festzuhalten, dass der messende Beamte und Zeuge sich eindeutig an das gemessene Fahrzeug erinnern konnte, zumal es sich um ein nicht alltägliches Fahrzeug, einen grünen Porsche, gehandelt hat und dass der Zeuge angab, dass dem Messergebnis ein Minuszeichen davorstand, was besage, dass der abfließende Verkehr gemessen worden sei und befand sich der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug im abfließenden Verkehr sowie dass sich im Messbereich nur dieses eine gemessene Fahrzeug befand.
Zudem gaben beide Zeugen an, der Beschwerdeführer habe seine Geschwindigkeit bei der Weiterfahrt verringert, und habe er die im weiteren Straßenverlauf verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h eingehalten, was ausschlaggebend dafür war, dass mit dem Einsatzfahrzeug zu dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug habe aufgeschlossen werden können.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei für das Einsatzfahrzeug aufgrund der oben angegebenen Prämissen nicht möglich bei der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeit auf das von ihm gelenkte Fahrzeug aufzuschließen, ist festzuhalten, dass dies unter den vom Beschwerdeführer definierten Bedingungen auch vom Amtssachverständigen für als richtig erachtet wurde. Da aufgrund der Zeugenaussagen feststeht, dass der Beschwerdeführer nach der Messung seine Geschwindigkeit, aus welchem Grund auch immer, verringert hat und nicht feststeht, wann und in welchem Ausmaß die Geschwindigkeitsverringerung erfolgt ist, kann eine diese Umstände außer Acht lassende Zeit-Weg-Berechnung nicht zum Ziel führen, zumal feststeht, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeuge gemessen wurde, die Messung verwertbar ist und am Messergebnis kein Zweifel besteht und darüber hinaus auch eine Anhaltung des Beschwerdeführers durch die einvernommenen Zeugen erfolgt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 51 lit. a Ziffer 10a StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometer im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens, verboten ist

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, vermochte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen ist.
Anhaltspunkte für ein bewusstes, absichtliches Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht vor. Jedoch ist festzustellen, dass selbst, wenn der Beschwerdeführer die 70-er Beschränkung übersehen hat, er auch für die sonst auf Landesstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit zu schnell unterwegs gewesen ist, da die Geschwindigkeitsmessung einen Wert von 135 km/h, nach Abzug der Messtoleranz, ergab, sodass diesbezüglich von einem bedingten vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Für die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung hat die belangte Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 13 Stunden) verhängt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

§ 99 Abs. 2e StVO bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung ist als durchaus hoch zu werten, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen dar.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Diesem Ansatz wurde weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der vorliegenden Beschwerde widersprochen, sodass diesbezüglich weiterhin von den durch die belangte Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen auszugehen und diese der Beurteilung der Strafbemessung zugrunde zu legen sind.

Auf Milderungs- und Erschwerungsgründe wurde im bekämpften Straferkenntnis nicht Bezug genommen. Da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt nichts anderes entnehmen lässt, ist davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung vorliegen und diese Umstand daher als mildernd zu werten ist. Gründe die als erschwerend zu werten wären, haben sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt nicht ergeben, da die Strafdrohung des § 99 Abs. 2e StVO das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits berücksichtigt hat, da die in Rede stehende Norm eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h pönalisiert.

Je höher jedoch das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist, desto höher ist auch die Verwerflichkeit des vom Lenker gesetzten Verhaltens. Ggst. betrug die Geschwindigkeitsüberschreitung 65 km/h und ist die damit einhergehende Verwerflichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers bei der Strafbemessung zu berücksichtigten.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, auch unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers und

dessen vorsätzlichem Handeln, als überhöht zu werten ist und mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und ist diese Geldstrafe auch in generalpräventiver Hinsicht ausreichend, um der Allgemeinheit vor Augen zu führen, dass Geschwindigkeitsübertretungen dieser Höhe zu unterlassen sind. Die Ersatzfreiheitsstrafe war damit verhältnismäßig zu reduzieren. Eine Herabsetzung der Geldstrafe auf das Mindestausmaß, wie vom Beschwerdeführer beantragt, war aufgrund der hohen Verwerflichkeit der hier ggst. Verwaltungsübertretung ausgeschlossen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren bei der belangten Behörde sind entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe auf 50 Euro zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß